



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten
e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – homepage: www.kirchbach.gv.at - DVR 0016161

Zahl: 852-2/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 20. Dezember 2018, Zahl: 852-2/2018, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 55 und 56 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2012, Zahl 852/2012, (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren/Abfuhrregelung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Die Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich und im Sonderbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Die Höhe der Abfallgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz.

Gebührensätze:

	Abholbereich:	Sonderbereich:
a) 60 Liter Kunststoffbehälter	€ 6,07	€ 3,83
b) 70 Liter Müllsack	€ 7,10	€ 4,50
c) 80 Liter Kunststoffbehälter	€ 8,16	€ 4,96
d) 120 Liter Kunststoffbehälter	€ 12,22	€ 7,72
e) 240 Liter Kunststoffbehälter	€ 24,45	€ 14,78
f) 660 Liter Stahlblechbehälter	€ 66,75	----
g) 770 Liter Kunststoffbehälter	€ 77,99	----
h) 800 Liter Stahlblechbehälter	€ 80,99	----
i) 1100 Liter Großraumbehälter	€ 111,38	----
j) 5000 Liter Großraumbehälter	€ 506,24	----

Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % ist im Gebührensatz enthalten.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsübergangs eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühr – mit Ausnahme der Abfallgebühr für die Müllsäcke – wird zweimal jährlich mit Bescheid (31. Mai / 30. November) vorgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühr für die Müllsäcke wird einmal jährlich mit Bescheid (31. Mai) vorgeschrieben.
- (3) Die Abfallgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 18. Dezember 2014, Zahl: 852-2/2014, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Jantschgi